

Antrag
(Alternativantrag)

der Fraktion der CDU

zu dem Antrag der Fraktion der AfD
– Drucksache 17/1553 –

Unbegleitete minderjährige Ausländer – junge Flüchtlinge schützen und fördern – Kommunen nicht überfordern

Eine besondere Herausforderung stellen unbegleitete minderjährige Ausländer dar. Sie gehören zu den besonders schutzbedürftigen Personengruppen unter den Flüchtlingen. Sie sind allein nach Deutschland gekommen und haben ihre Familien zumeist in den Krisengebieten ihrer Herkunftsländer zurücklassen müssen. Es sind junge Menschen, die häufig Schreckliches erlebt haben, zum großen Teil physisch und psychisch stark belastet oder möglicherweise traumatisiert sind.

Doch muss auch sichergestellt werden, dass die daraus resultierenden besonderen Unterbringungs- und Förderbedingungen auch wirklich nur minderjährigen Flüchtlingen zugutekommen. Im Sozialgesetzbuch VIII § 42 f ist daher die Identifizierung von minderjährigen alleinreisenden Flüchtlingen wie folgt geregelt:

„(1) Das Jugendamt hat im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme der ausländischen Person gemäß § 42 a deren Minderjährigkeit durch Einsichtnahme in deren Ausweispapiere festzustellen oder hilfsweise mittels einer qualifizierten Inaugenscheinnahme einzuschätzen und festzustellen. § 8 Absatz 1 und § 42 Absatz 2 Satz 2 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Auf Antrag des Betroffenen oder seines Vertreters oder von Amts wegen hat das Jugendamt in Zweifelsfällen eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen. Ist eine ärztliche Untersuchung durchzuführen, ist die betroffene Person durch das Jugendamt umfassend über die Untersuchungsmethode und über die möglichen Folgen der Altersbestimmung aufzuklären. Ist die ärztliche Untersuchung von Amts wegen durchzuführen, ist die betroffene Person zusätzlich über die Folgen einer Weigerung, sich der ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, aufzuklären; die Untersuchung darf nur mit Einwilligung der betroffenen Person und ihres Vertreters durchgeführt werden. Die §§ 60, 62 und 65 bis 67 des Ersten Buches sind entsprechend anzuwenden.“

Die rechtlichen Bedingungen sind somit bereits gegeben, um einen lückenlosen Nachweis über das tatsächliche Alter des Antragstellers zu führen. Es muss in der Alltagspraxis aber auch angewendet werden, damit man den Grund für einen massenhaft vermuteten Altersbetrug den Boden entzieht.

Gleichzeitig ist die Praxis der Landesregierung zu überdenken, alleinreisende minderjährige Ausländer gleichmäßig auf die Kommunen zu verteilen. Denn dies führt häufig zu relativ kleinen Wohngruppen, die mit einem hohen Kostenaufwand betreut werden müssen. Daher sollte überlegt werden, inwiefern die Idee der Schwerpunkt-

jugendämter aufgegriffen werden sollte, um Synergieeffekte einer konzentrierteren Unterbringung zu nutzen. Dies gilt nicht nur für die Kosten, sondern auch für eine größere Erfahrung und Kompetenz im Umgang mit dieser Flüchtlingsgruppe. In diesem Zusammenhang ist auch der Vorschlag des Deutschen Städte- und Gemeindebundes zu prüfen, ein eigenes Leistungsrecht für unbegleitete minderjährige Ausländer zu etablieren. Ziel eines solchen eigenen Leistungsrechtes muss die beschleunigte gelingende Integration und die Reduzierung der Kosten sein.

Der Landtag fordert die Landesregierung daher auf,

- dafür zu sorgen, dass SGB VIII § 42 f konsequent umgesetzt wird;
- das Konzept der Schwerpunktjugendämter in Verbindung mit der Schaffung eines eigenen Leistungsrechtes für unbegleitete minderjährige Ausländer voranzutreiben.

Für die Fraktion:
Martin Brandl